

**PVS**  
**Personalverband**  
**der Stadt Schaffhausen**

**Statuten**

|                                     |
|-------------------------------------|
| definitive Version<br>vom 21.3.2000 |
|-------------------------------------|

## **I. Name und Sitz des Verbandes**

### *Art. 1*

Unter dem Namen „Personalverband der Stadt Schaffhausen“ (PVS) besteht in der Stadt Schaffhausen ein Verein im Sinne von Art. 66 ff. ZGB.  
Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

### *Art. 2*

Wird in diesen Statuten für Funktions- und Rollenbezeichnungen nur die maskuline Form verwendet, so sind sowohl männliche als auch weibliche Personen angesprochen.

## **II. Zweck**

### *Art. 3*

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss des Personals der Stadt Schaffhausen, ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie gemischtwirtschaftlicher und privatrechtlicher Institutionen, an denen die Stadt Schaffhausen massgeblich beteiligt ist.

Er setzt sich folgende Ziele:

- a. Vertretung der Gesamtinteressen des Personals gegenüber dem Stadtrat Schaffhausen oder dessen für Personalfragen zuständigen Kommissionen, resp. den für das Personal zuständigen Organen
- b. Information der Mitglieder über städtische Belange und personalpolitische Ereignisse von Bedeutung.
- c. Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Mitglieder durch geeignete Veranstaltungen.

## **III. Mitgliedschaft**

### *Art. 4*

Der Verband besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.  
Aktivmitglieder können alle in Art. 3 erwähnten Beschäftigten werden. Die bestehende Mitgliedschaft kann nach der Pensionierung weitergeführt werden.  
Die Ehrenmitgliedschaft kann für langjährige und ausserordentliche Tätigkeit im Vorstand verliehen werden.

### *Art. 5*

Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verband erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs.  
Die Aufgenommenen haben einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Nichtbezahlung des Beitrages führt zum Ausschluss aus dem Verband. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

### *Art. 6*

Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand im voraus schriftlich bekanntzugeben.  
Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Stadt Schaffhausen resp. in einem Unternehmen gem. Art. 3 (ausgenommen die Pensionierung) erlischt die Mitgliedschaft auf das Datum des Austritts.

### *Art. 7*

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen aus dem Verband erfolgt durch den Vorstand.

Ein Entscheid des Vorstandes kann vom Betroffenen der Mitgliederversammlung zum Entscheid unterbreitet werden.

#### **IV. Organisation**

##### *Art. 8*

Die Organe des Verbandes sind: a) Die Mitgliederversammlung  
b) Der Vorstand  
c) Die Rechnungsrevisoren

##### *Art. 9*

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher schriftlich eingeladen. Anträge von Mitgliedern an die GV sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

##### *Art. 10*

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Einladung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Mitglieder durchgeführt.

##### *Art. 11*

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls
3. Genehmigung des Jahresberichtes
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
6. Genehmigung des Voranschlages
7. Wahl des Präsidenten
8. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
9. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und deren Ersatzleute
10. Wahl von Ehrenmitgliedern
11. Verschiedenes

##### *Art. 12*

Über Kampfmassnahmen in den einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Unternehmen befinden die Verbandsmitglieder der betreffenden Unternehmen separat.

##### *Art. 13*

Wahlen und Abstimmungen erfolgen ordentlicherweise mit offenem Handmehr. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

##### *Art. 14*

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Aktuar.

Er kann um 5 weitere Mitglieder erweitert werden. Jedes Unternehmen, mit dem der PVS einen Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen hat, hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

##### *Art. 15*

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er besorgt die

Verbandsgeschäfte und vertritt den Verband nach aussen.  
Präsident und Aktuar oder deren Stellvertreter sind berechtigt, Verträge zu unterzeichnen.

#### *Art. 16*

Der Vorstand führt Verhandlungen über den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen, die sich auf das ganze Personal oder einzelne Unternehmen gem. Art. 3 beziehen.

#### *Art. 17*

Der Verband führt einen separaten Aktionsfonds für Kampfmassnahmen in den einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Betrieben. Der Fonds wird in der Jahresrechnung ausgewiesen.

#### *Art. 18*

Die Rechnungsrevisoren werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über ihren Befund.

#### *Art. 19*

Die Revision der Statuten erfolgt nach Ankündigung in der Traktandenliste durch die Mitgliederversammlung, wenn ihr zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Zustimmung erteilen.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### *Art. 20*

Die Auflösung des Verbandes kann durch Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Verbandsvermögens beschliesst die Mitgliederversammlung.

#### *Art. 21*

Für die Verpflichtung des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen, jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### *Art. 22*

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. März 1995 und treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 20. März 2000 in Kraft.

Schaffhausen, 21. März 2000

Für den Vorstand:

Christian Gubler Urs Capaul